



Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. April 2018, 20:00 Uhr

Ort:	Gemeindesaal Churwalden
Anwesend:	159 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Stimmzähler:	Ursula Schumacher und Fredy Kessler
Vorsitz:	Margrith Raschein, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Dario Friedli, Gemeindeschreiber

Die Gemeindepräsidentin Margrith Raschein heisst alle herzlich willkommen.

Sie weist speziell darauf hin, dass die nicht stimmberechtigten Gäste auf gesonderte Sitzplätze im hintersten Saalbereich zugewiesen wurden. Die Gäste dürfen nicht an der Diskussion teilnehmen und sind selbstredend nicht stimmberechtigt.

Als nicht stimmberechtigte Fachleute, Referenten und Auskunftspersonen zu Traktandum 2 nehmen die Herren Kaspar Bernet (Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden), Stefan Collet (Ingenieurbüro HMQ, Thusis) und Hans Krättli (vorgesehener Schätzungsobmann) teil.

Aufgrund der Eingangskontrolle gibt die Vorsitzende die Anwesenheit von 159 stimmberechtigten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bekannt.

Im Anschluss stellt sie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Als Stimmzähler werden Ursula Schumacher und Fredy Kessler gewählt.

Anschliessend stellt sie folgende Traktandenliste zur Diskussion:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017
2. Ausbau, Sanierung und Erweiterung Güterstrassen Churwalden/Parpan
 - 2.1 Anordnungsbeschluss für die Durchführung eines Meliorationsprojektes „Ausbau, Sanierung und Erweiterung Güterstrassen Churwalden“
 - 2.2 Festlegung der öffentlichen und der privaten Interessenz
 - 2.3 Erlass Meliorationsreglement
 - 2.4 Erlass Reglement „Grundsätze für die Kostenverteilung“
 - 2.5 Wahl Präsident und vier Mitglieder der Meliorationskommission
 - 2.6 Wahl zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter der Schätzungskommission
 - 2.7 Genehmigung Bruttokredit von CHF 10.6 Mio.
3. Orientierungen
4. Verschiedenes und Umfrage

Beschluss:

://: Die Versammlung genehmigt die vorgeschlagene Traktandenliste diskussionslos und einstimmig.

01. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 lag gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung vom 22. Dezember 2017 bis 21. Januar 2018 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Ferner konnte es auf Gemeindeforum www.churwalden.ch eingesehen werden.

Während der verfassungsmässigen 30-tägigen Auflagefrist gemäss Art. 29 wurde keine Einsprache erhoben.

Beschluss:

://: Die Vorsitzende erklärt das Protokoll als genehmigt, da während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.



02. Ausbau, Sanierung und Erweiterung Güterstrassen Churwalden/Parpan

Eingangs zu Traktandum 2 macht die Vorsitzende folgende spezielle Verfahrenshinweise:

- Gemäss Art. 42 der Gemeindeverfassung werden die Abstimmungen offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- Es sind keine Abänderungsanträge zum generellen Meliorationsprojekt möglich. Diese Kompetenz liegt nicht bei der Gemeindeversammlung allein, weil Bund und Kanton das Projekt mitfinanzieren und daher auch mitbestimmen. Erst bei der Projektauflage sind innerhalb der 30-tägigen Frist Einwände gegen Teilprojekte möglich.
- Die Kommissionswahlen werden schriftlich durchgeführt, wenn mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als Sitze zu vergeben sind.

2.1 Anordnungsbeschluss für die Durchführung eines Meliorationsprojektes „Ausbau, Sanierung und Erweiterung Güterstrassen Churwalden“

In Ergänzung zur ausführlichen Botschaft führt die Vorsitzende einleitend aus, dass das Güterstrassennetz auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Churwalden und Parpan in den 40er Jahren im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration Churwalden/Parpan errichtet worden ist. Das gesamte Meliorationswerk war eines der ersten Projekte dieser Art im Kanton Graubünden. Es hat nachweislich zu einer entscheidenden Verbesserung der Bewirtschaftungsgrundlagen der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe geführt. Gemäss der massgebenden Meliorationsgesetzgebung sind die neuen Strassen nach Abschluss der Gesamtmelioration ins Eigentum der Gemeinden übergegangen. Dies bedeutet, dass das Strassennetz heute im Eigentum der mittlerweile fusionierten Gemeinde Churwalden steht und dass diese folglich für deren Unterhalt zuständig ist. Dieser Unterhaltungspflicht wurde bereits vor der Fusion teilweise Folge geleistet. Eine Erneuerung der Strassenkörper, ein Ausbau der Strassen oder gar eine Erweiterung des Strassennetzes wurde indessen nicht in die Hand genommen.

Stefan Collet vom beauftragten Ingenieurbüro HMQ stellt mittels einer ausführlichen Präsentation in einer chronologischen Übersicht die bisherigen Planungsarbeiten sowie die nun vorgesehenen Ausbau-, Sanierungs- und Erweiterungsvorhaben Nr. 1 bis 9, inklusive der mit der Fachstelle für Langsamverkehr und dem Astra abgesprochenen Massnahmen zur Entflechtungen des Langsamverkehrs (Wander- und Bikwege), vor. Die approximativen Gesamtkosten betragen rund CHF 10.6 Mio. (inkl. MwSt.).

Die Vorsitzende erklärt, dass seitens der Gemeindeversammlung für die Durchführung des vorliegenden Meliorationsprojektes ein Grundsatzentscheid gefordert ist. Gemäss Art. 17 des kantonalen Meliorationsgesetzes kann ein Meliorationsprojekt von Amtes wegen angeordnet werden, wenn ein erhebliches Interesse besteht. Das sich im Eigentum der Gemeinde befindliche Güterstrassennetz bedarf nachgewiesenermassen einer Sanierung und einem Ausbau. Die in Aussicht gestellten Beiträge von Bund und Kanton von total 65 % werden seitens des Gemeindevorstandes als einmalige Chance erachtet. Nicht nur die Landwirtschaft sondern auch der Tourismus wird davon profitieren.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Anordnung des Meliorationsprojektes zuzustimmen.

Diskussion:

■■■■■ möchte wissen, auf welche Tonnagen die Strassen ausgelegt werden. Gemäss Stefan Collet werden diese nach den Vorgaben des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation geplant und gebaut. Diese entsprechen den im landwirtschaftlichen Verkehr üblichen Tonnagen, im Normalfall 18 Tonnen.

■■■■■, stellt mit Freude fest, dass man für den Langsamverkehr eine Entflechtung gesucht hat. Er möchte jedoch wissen, wieso die Strassen jeweils auf der Oberbergstrasse ab dem Tschuggen und auf der Mittelbergstrasse ab dem Hof Raschein nicht mehr so breit ausgeführt werden. Fachvorsteher Bernardo Brunold erklärt, dass das Projekt ursprünglich grösser ausgelegt war. Nach der Besichtigung mit den Vertretern von Bund und Kanton vor Ort musste dieses jedoch aus Kostengründen nochmals - auch in Bezug auf die Masse - möglichst redimensioniert werden.



Gemäss [REDACTED] handelt es sich um ein Luxusprojekt, welches er und hoffentlich auch andere nicht unterstützen können. Wenn Bund und Kanton keine Beiträge leisten würden, könnte sich die Gemeinde Churwalden dieses Projekt niemals leisten. So wird zum Beispiel auch der Verbindungsweg 4 auf den Oberberg für ein paar wenige Profiteure neu gebaut. Er verlangt deshalb für den Anordnungsbeschluss eine schriftliche Abstimmung.

://: In der folgenden Abstimmung unterliegt der Antrag zur Durchführung einer schriftlichen Abstimmung mit 37 Ja- zu 111 Nein-Stimmen. Da das notwendige Quorum von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, welches bei mindestens 40 Stimmen liegt, nicht erreicht wurde, ist die Abstimmung über den Anordnungsbeschluss offen durchzuführen.

[REDACTED] möchte wissen, wieviele Landwirte vom Weg über die Meni profitieren. Gemäss der Vorsitzenden geht es bei einem solchen Projekt nicht um die Anzahl Landwirte, sondern um die grundsätzliche Verbesserung der Bewirtschaftungsgrundlagen. Als Beispiel nennt sie ein diesbezügliches Millionenprojekt in der ehemaligen Gemeinde Lünen, von welchem sie persönlich betroffen ist. Dies führt man für aktuell zwei Landwirte durch. Es ist jedoch klar, dass die Grundlagen für eine rationelle Bewirtschaftung mit den heutigen Mitteln geschaffen werden muss.

Zudem erkundigt er sich nach den Unterhaltskosten dieser Strassen und ob die Massnahmen für den Langsamverkehr auch in den Kosten von 10.6 Mio. Franken eingerechnet sind.

Gemäss Stefan Collet fallen zusätzliche Unterhaltskosten selbstredend nur auf den neuen Strassen an. Nach der Sanierung und dem Neubau wird dieses Vorhaben auf die nächsten 30 bis 40 Jahren sicher die günstigste Lösung sein. Die Kosten für die Massnahmen im Langsamverkehr sind Bestandteil des Gesamtkostenvoranschlags.

[REDACTED] nimmt Stellung aus Sicht der Landwirte. Er wehrt sich gegen den Vorwurf, es sei ein Luxusprojekt. Das Projekt sei für das Überleben der Landwirtschaft notwendig. Er weist darauf hin, dass der nicht frostsichere Unterbau der heutigen Strasse sowie sämtliche Kunstbauten siebzig Jahre alt sind. Im Jahr 1970 wurde dieser ungenügende Unterbau mit einem Teerbelag versehen. Der Abschnitt zwischen der Bruchhalde und dem Oberberg wollten die Landwirte eigentlich schon vor 70 Jahren realisieren. Zudem wurden mit dem aufkommenden Tourismus die Güterstrassen auch im Winter vermehrt genutzt und teilweise schwarz geräumt, was zu einem weiteren Verschleiss des Strassenkörpers führte.

[REDACTED] nimmt Bezug auf die vorgesehene Entflechtung der Wanderwege. Nach seiner Beurteilung gibt es keine neuen Wanderwege oder nur Verbindungen zu bestehenden Wegen. Als Wanderleiter beurteilt er dies nicht als Entflechtung, welche zu einer Attraktivitätssteigerung beitrage. Hingegen würden die Strassen zu Lasten der Wanderer auf die natürlichen Geländeachsen ausgerichtet. Er sieht für den Wanderer keine Vorteile. Im Gegenteil ist mit viel mehr Verkehr zu rechnen.

Bernardo Brunold weist darauf hin, dass die Landwirte Teil eines Vernetzungskonzeptes sind, welches diese für den Erhalt der Biodiversität verpflichtet. Insbesondere der Oberberg stellt diesbezüglich eine Besonderheit dar. Es ist auch ein Anliegen der Landwirte diese schöne Landschaft auch den Wanderern zugänglich zu machen, weshalb die Strassen auch genügend breit gebaut und von den Landwirten wie bis anhin auch in genügendem Masse für Wanderer und Biker ausgezäunt werden. Hingegen verweist er darauf, dass auch Wanderwege nicht in ökologisch heikles Gelände wie zum Beispiel Moore und Trockenstandorte neu gebaut werden dürfen. Die Vorsitzende bemerkt zudem, dass für das Tobel in der Meni ein neuer Wanderweg geplant ist. Ein weiterer neuer Wanderweg gibt es im Bereich Steinhalde/Rezeggen.

Aus Sicht von [REDACTED] steht hier zur Diskussion, ob der Wanderer profitiert oder nicht. Seiner Meinung nach wurde die Entflechtung der Wanderwege in der Präsentation nicht richtig dargestellt. Es gebe keinen Meter neuen Wanderweg, sondern nur ganz viel Mehrverkehr.

Die Vorsitzende wehrt sich gegen den Vorwurf, die Entflechtung nicht richtig dargestellt zu haben. In einem solchen Projekt muss bis auf Bundesebene eine breite Vernehmlassung durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang haben unter anderem die Fachstellen für Langsamverkehr von Bund und Kanton ihre Bedenken angemeldet, weshalb im September 2016 diesbezüglich speziell eine gemeinsame Begehung im Gelände durchgeführt wurde. Dabei musste zum Beispiel im Abschnitt Foppa-Pfaffabarge konstatiert werden, dass auf die Anlegung eines neuen Wanderweges über die teilweise Senkung wegen eines bestehenden Moores verzichtet werden muss. Der steile Wanderweg hinauf zum Tschuggen wird hingegen ausgebaut. Zu einem späteren Zeitpunkt muss sogar noch auf Stufe Ortsplanung der Generelle Erschliessungsplan entsprechend revidiert werden, weil Wanderwege neu geführt werden.



Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, schreitet die Vorsitzende zur Abstimmung.

Beschluss:

://: Mit 127 Ja- zu 22 Nein-Stimmen wird der Anordnung für die Durchführung eines Meliorationsprojektes „Ausbau, Sanierung und Erweiterung Güterstrasse Churwalden“ zugestimmt.

2.2 Festlegung der öffentlichen und der privaten Interessenz

Da Güterstrassenausbauten auch im öffentlichen Interesse erfolgen, übernehmen die Gemeinden gemäss der Vorsitzenden üblicherweise 40 - 60% der Restkosten. In Anlehnung an das Meliorationsverfahren der Hauptgüterstrasse Grida in Churwalden, welches im Übrigen für einen einzigen Landwirt durchgeführt wurde, beantragt der Gemeindevorstand die Festsetzung der öffentlichen Interessenz auf 40%. Dadurch würde man auch das Gebot der Gleichbehandlung beachten. Somit wird dem erheblichen öffentlichen Interesse nach Art. 17 des kantonalen Meliorationsgesetzes Rechnung getragen. In dieser öffentlichen Interessenz wäre damit auch das touristische Interesse sowie das Interesse der Einwohner, welche weder in diesem Gebiet Landwirtschaft betreiben oder Grundeigentum besitzen, berücksichtigt.

Somit würden für die Gemeinde und die Eigentümer folgende Restkosten verbleiben:

Position		Variante öffentliches Interesse 40%
Gesamtkosten	ca.	10'600'000.-
Subventionen	ca.	6'308'250.-
Restkosten	ca.	4'291'750.-
Restkosten Gemeinde	ca.	1'716'700.-
Restkosten Eigentümer	ca.	2'575'050.-

Es wird von einer Realisierungsdauer von 10 bis 15 Jahren ausgegangen. Es ist gemäss dem noch zu genehmigenden Reglement für die Kostenverteilung vorgesehen, dass während dieser Zeit jährliche Teilzahlungen erhoben werden.

Der Gemeindevorstand beantragt daher, für die Verteilung der Restkosten von rund CHF 4.3 Mio. die öffentliche Interessenz auf 40 % resp. die private Interessenz auf 60 % festzulegen.

Diskussion:

██████ erkundigt sich, ob er für seine Hütte in der Gadenstatt auch Kostenbeiträge zu leisten hat, obwohl diese nur zum Teil erschlossen wird. Dies wird von der Vorsitzenden bejaht. Die Hütte befindet sich im festgelegten Beizugsgebiet und profitiert auch von der vorangehenden Erschliessung.

██████ spricht als betroffener Grundeigentümer, welchen dieses Projekt bei einer Privatinteressenz von 60 % voraussichtlich rund CHF 50'000.00 kosten werde. Mit den Pachtzinsen benötige man wahrscheinlich über hundert Jahre, um diesen Betrag wieder zu erwirtschaften. Wenn er auf den Tschuggen und die Mittelbergstrasse schaue, sehe er in quantitativer Hinsicht viel mehr touristische Bewegungen. Aus diesem Grund beantragt er eine Restkostenverteilung von je 50 % auf die öffentliche und private Interessenz.

Wenn der Tourismus gemäss den vorangegangenen Voten so wichtig ist, muss ████████ die Ausführungen von ████████ unterstützen. Er beantragt deshalb sogar die Verteilung der Restkosten zu 60 % auf die öffentliche Interessenz resp. zu 40 % auf die private Interessenz zu verteilen.

██████ kann diese Auffassung nicht teilen. Aus den vorherigen Präsentationen habe man entnehmen können, dass eine sehr grosse Anzahl nicht landwirtschaftlicher Gebäude in diesem Einzugsgebiet liegen. Es sei allgemein bekannt, dass diese zu sehr hohen Werten gehandelt werden. Durch die verbesserte Erschliessung werde deren Wert nochmals steigen. Die nichtlandwirtschaftlichen Gebäude tragen sogar noch dazu bei, dass nicht das ganze Projekt subventioniert wird. Es sei daher nicht gerechtfertigt, dass die Steuerzahler, welche nicht im Perimetergebiet sind, diese Mehrkosten auch noch finanzieren müssen. Zudem sei die Gleichbehandlung mit dem Gebiet Grida geboten.



unterstützt den Antrag von . Erstens haben die Grundeigentümer schon einmal an eine Melioration bezahlt. Zweitens wurden die Strassen in der Vergangenheit infolge fehlender Finanzen miserabel unterhalten. Mit dem vorgesehenen Ausbau wird dies sogar noch schwieriger. Wie die Präsidentin selber ausführte, spielt hier der Tourismus eine sehr grosse Rolle. Durch die Vernachlässigung des Unterhalts konnten die beiden Gemeinden viel Geld sparen. Dieses musste sie nicht ausgeben. Dieses kam dem allgemeinen Finanzhaushalt und somit auch der Allgemeinheit zugute. Im Weiteren weist er darauf hin, dass diese Strassen auch zur Waldpflege genutzt werden. Diese Pflege stellt ebenso einen unermesslichen öffentlichen Wert dar.

Fachvorsteher Bernardo Brunold verweist nochmals auf den Fall Grida, wo insbesondere ein Landwirt mit Familie betroffen war. Dazumal hat sich niemand dafür eingesetzt. Zudem wird im Baugebiet für die Quartierstrassen auch dieser Schlüssel angewendet.

weist darauf hin, dass Grida touristisch überhaupt nicht attraktiv ist und in keiner Weise mit Parpan verglichen werden kann.

Die Vorsitzende möchte dieses Geschäft in Bezug auf die Kostenverteilung nicht mit Beitragsverfahren im Baugebiet vergleichen. Hingegen macht sie nochmals, auch bezugnehmend auf die kritischen Voten von zur Finanzlage der Gemeinde anlässlich der vergangenen Budgetversammlung, darauf aufmerksam, dass eine Veränderung der Restkostenverteilung zu Gunsten der privaten Interessenz zu Lasten des allgemeinen Finanzhaushalts geht. Dies würde wiederum Auswirkungen auf andere notwendige öffentliche Investitionsvorhaben haben.

Für bleibt es weiterhin unverständlich, wieso der privaten Grundeigentümerschaft aus finanzieller Sicht mehr als der Gemeinde zugemutet wird. Es sind viel weniger Grundeigentümer als allgemeine Steuerzahler. Zudem profitiert die Allgemeinheit, wie bereits ausgeführt, in sehr grossem Masse von diesem Projekt.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, schreitet die Vorsitzende zur Beschlussfassung.

Beschluss:

://: Der Antrag von für die Verteilung der Restkosten von rund CHF 4.3 Mio. die öffentliche Interessenz auf 60 % resp. die private Interessenz auf 40 % festzulegen wird mit 76 Ja- zu 57 Nein-Stimmen angenommen.

Nachdem seinen Antrag (öffentliche/private Interessenz 50%/50%) zurückzieht, erklärt die Vorsitzende die Abstimmung über den Antrag des Gemeindevorstandes (öffentliche/private Interessenz 40%/60 %) für obsolet.

2.3 Erlass Meliorationsreglement

Das Meliorationsreglement wurde der Stimmbürgerschaft mit der Botschaft zur heutigen Gemeindeversammlung bereits im Entwurf zur Kenntnis gebracht. Die Vorsitzende erläutert dieses an der heutigen Versammlung nochmals artikelweise:

Reglement über die Durchführung der Melioration „Ausbau Güterstrassen“

gestützt auf das Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) und die Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelV; BR 915.110)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde Churwalden, gestützt auf Art. 17 MelG und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom xx.xx.xxxx, eine Melioration durch. Dieses Reglement regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.



Art. 2 Meliorationskommission

Zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Churwalden wohnhaft sind.

II. GEMEINDEORGANE

Art. 3 Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderungen dieses Reglements;
2. Wahlen:
 - a. Präsident und vier Mitglieder der Meliorationskommission.
 - b. mit Ausnahme des Obmanns, die zwei Mitglieder und die zwei Stellvertreter der Schätzungskommission.Die Wahlen erfolgen für eine vierjährige Amtsdauer. Nötigenfalls können gewählte Mitglieder vorzeitig abberufen werden.
Findet fristgemäss keine Wahlversammlung statt, so verlängert sich die Amtsdauer bis zum Tage der Neu- oder Wiederwahl;
3. Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite;
4. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
6. Beschluss über die Höhe des Gemeindebeitrags aus öffentlicher Interessenz.

Art. 4 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand

1. bestimmt zusammen mit der Meliorationskommission den ausführenden Fachmann;
2. bereitet alle Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung vor.

Art. 5 Meliorationskommission

Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie

1. leitet das Unternehmen Ausbau Güterstrassen und führt die Rechnung;
2. wählt zusammen mit dem Gemeindevorstand den ausführenden Fachmann;
3. nimmt die Arbeitsvergabe vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab;
4. beschliesst den Umlegungsban und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang;
5. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand;
6. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV);
7. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten;
8. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest;
9. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges;
10. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen;
11. verfügt den Besitzesantritt;
12. bereitet die Sachgeschäfte zu Händen des Gemeindevorstandes vor;
13. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen;
14. beantragt dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Änderungen am Bezugsgebiet;
15. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab;
16. regelt den Unterhalt;
17. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Melioration als Bestandteil der Bodenpolitik und schliesst Pachtverträge ab;
18. stellt das Subventionsgesuch an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen;
19. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes für die im Eigentum der Trägerschaft stehenden Grundstücke;
20. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet diesen zur Eintragung in das Grundbuch an;
21. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV);
22. der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.



Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach kantonalem Gemeindegesetz.

III. SCHÄTZUNGSKOMMISSION

Art. 6 Zusammensetzung

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales ernannten Obmann, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

Art. 7 Befugnisse der Schätzungskommission

Die Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen;
2. nimmt die Bewertung vor;
3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Rest- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können;
4. nimmt die Kostenverteilung vor;
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einspracheentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Bezugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt welche durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales beurteilt werden (Art. 6 und 44 MelG);
6. ernennt einen Protokollführer.

Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. ÖFFENTLICHE AUFLAGEN, EINSPRACHEN UND BESCHWERDEN

Art. 8 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde Churwalden wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

V. ENTSCHÄDIGUNG DER MELIORATIONSKOMMISSION

Art. 9 Entschädigung der Meliorationskommission

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der kommunalen Besoldungsverordnung lit. D und F.

Der Präsident erhält im Sinne der kommunalen Besoldungsverordnung lit. A zusätzlich ein Fixum von CHF 3'000.00 pro Kalenderjahr.

VI. FINANZIERUNG

Art. 10 Gemeindebeitrag

Die Gemeinde leistet einen Beitrag aus öffentlicher Interessenz an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten. Die jährlich zu leistende Beiträge sind jeweils ins ordentliche Budget aufzunehmen.

Art. 11 Revisoren

Die Rechnung der Melioration wird durch die Gemeinderevisoren geprüft.

Art. 12 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die Melioration ist Sache der Gemeindeverwaltung.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom xx.xx.xxxx.



Der Gemeindevorstand beantragt, für die Durchführung des Projektes das Meliorationsreglement zu genehmigen.

Diskussion:

█ weist darauf hin, dass gemäss Art. 5 die Meliorationskommission die Rechnung führt. Ebenso führt gemäss Art. 12 die Gemeindeverwaltung die Rechnung. Was stimmt nun?

Gemäss der Vorsitzenden wird in Art. 5 Abs. 1 lit. 1 die Meliorationskommission als verantwortliches Organ für die Rechnungsführung bezeichnet. In ihrer Verantwortung liegt es unter anderem der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten. Art. 12 hingegen bezeichnet die Stelle, welcher die operative Aufgabe für die administrative Rechnungsführung übertragen wird.

Im Weiteren möchte █ das Reglement lesbarer machen. Aus diesem Grund sollen Bestimmungen betr. Umliegungsbann, Mehr-/Minderzuteilung etc., welche bei dieser Melioration sowieso nicht zur Anwendung kommen, gestrichen werden.

Gemäss der Vorsitzenden wurde dies im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten diskutiert. Wie jedoch auch der anwesende Fachmann Hans Krättli bestätigt, können diese Bestimmungen in kleinerem Rahmen, insbesondere bei den Neubaustrecken, dennoch zur Anwendung gelangen. In diesen Fällen wären somit die notwendigen Rechtsgrundlagen bereits vorhanden.

█ weist darauf hin, dass die Meliorationskommission gemäss Art. 5 beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Somit wäre es möglich, dass nur zwei Personen den Ausschlag über das Schicksal eines Geschäftes geben können.

Gemäss der Vorsitzenden entspricht dies der übergeordneten kantonalen Meliorationsgesetzgebung.

█ stellt bereits an dieser Stelle die Zusammensetzung der Meliorationskommission in Frage. Gestützt auf die Ausstandsregeln bestehen nach seiner Ansicht in Bezug auf die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission Interessenskonflikte.

Gemäss der Vorsitzenden entscheidet die Meliorationskommission nicht über das Projekt, sondern hat dieses durchzuführen. Aus diesem Grund entsteht grundsätzlich auch kein Interessenskonflikt. Zudem ist zu unterscheiden zwischen der Meliorationskommission, welche hauptsächlich von Landwirten vertreten wird und der Schätzungskommission, welche mit unabhängigen Sachverständigen ohne Grundeigentum besetzt wird.

█ ergänzt, dass die Ausstandspflicht gemäss Verfassung nicht für das generelle Projekt, selbstredend aber allenfalls für einzelne Geschäfte gilt. Dies kann beispielweise eine Landumlegung betreffen, von welchem ein Meliorationskommissionsmitglied als Landeigentümer selber betroffen ist.

█ möchte wissen, wer bei der Projektausführung die Etappenzustimmung festlegt.

Die Vorsitzende führt aus, dass hierfür gemäss Art. 5 des Reglements die Meliorationskommission zuständig ist.

Die Diskussion wird nicht weiter gewünscht. Auf Anfrage zeigt sich der Souverän damit einverstanden, dass über das Reglement gesamtthaft abgestimmt wird.

Beschluss:

://: Das Reglement über die Durchführung der Melioration „Ausbau Güterstrassen“ wird mit grossem Mehr, keiner Gegenstimme und 5 Enthaltungen genehmigt.

2.4 Erlass Reglement „Grundsätze für die Kostenverteilung“

Das Reglement „Grundsätze für die Kostenverteilung“ wurde der Stimmbürgerschaft mit der Botschaft zur heutigen Gemeindeversammlung bereits im Entwurf zur Kenntnis gebracht. Nachdem Hans Krättli (vorgesehener Schätzungsobmann) grundsätzliche Ausführungen zur Kostenverteilung gemacht hat, erläutert die Vorsitzende das Reglement artikelweise, wobei sie gegenüber der Fassung in der Botschaft ausdrücklich auf folgende Anpassungen in den Artikeln 3 Abs. 3 (Elemente Kostenverteilung, öffentliche Interessenz) und 5 (Grundbetrag) hinweist:



- Nach dem vorangegangenen Entscheid unter Traktandum 2.2 (Festlegung der öffentlichen und der privaten Interessenz) wird der Anteil der öffentlichen Interessenz in Art. 3 Abs. 3 von 40 % auf 60 % angepasst:
Der Gemeindebeitrag für Strassenparzellen ist abgegolten mit dem Beitrag von 40% 60 % aus der öffentlichen Interessenz.
- Bei Art. 5 wurde in der Fassung Botschaft irrtümlicherweise nochmals der Eingangstext von Art. 4 wiederholt. Sie entschuldigt sich unter Bekanntgabe der nachstehenden Korrektur für das Versehen:
~~Für jede(n) Grundeigentümer(in) wird pro Parzelle der Nutzen aus der Melioration mit Punkten errechnet, wobei folgende Höchstpunktzahlen zur Anwendung kommen:~~
Jede(r) Grundeigentümer(in) im Bezugsgebiet der Melioration Ausbau Güterstrassen Churwalden wird mit einem Grundbetrag von CHF 400.00 belastet.

Reglement Grundsätze für die Kostenverteilung, Melioration „Ausbau Güterstrassen“

gestützt auf das Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) und die Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelV; BR 915.110)

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für Verteilung der nicht durch Beiträge gedeckten Kosten der Gesamtmelioration massgebend:

Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG) vom 5. April 1981 (BR 915.100), Art. 33

- Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten sind auf die beteiligten GrundeigentümerInnen im Verhältnis des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Nutzens zu verteilen.
- Dritte können ebenfalls zu Beitragsleistungen herangezogen werden, sofern und soweit ihnen aus dem Unternehmen ein besonderer Vorteil erwächst.
- Dritte im Sinne von Abs. 2 haben im Rahmen des Kostenverteilungsverfahrens dieselben Rechte wie die beteiligten GrundeigentümerInnen.

Vollziehungsverordnung zum MelG vom 19. November 1980 (BR 915.110), Art. 31 Abs. 1 und Art. 7

- Für den Kostenverteiler sind insbesondere die verbesserte Erschliessung, die Verminderung der Parzellenzahl und die Form der Grundstücke massgebend.
- Die Auflösung der Melioration ist zu beschliessen, wenn der Zweck erfüllt, der Unterhalt gesichert, ihr Vermögen zweckentsprechend liquidiert und die Schlussabrechnung erfolgt ist.

Reglement der Gemeinde Churwalden für die Durchführung einer Gesamtmelioration vom xx.xx.xxxx

Art. 3 Ziff. 4 Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

- Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung

Art. 7 Ziff. 3 und 4 Die Schätzungskommission

- stellt die Grundsätze für die Verteilung der Rest- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können
- nimmt die Kostenverteilung vor

In Anwendung dieser Vorschriften werden folgende Grundsätze für die Kostenverteilung aufgestellt:

II. FOLGENDE KOSTEN SIND ZU VERTEILEN

Art. 2 Kostenverteilung

- Die Gesamtkosten der Melioration abzüglich aller Beiträge des Bundes, des Kantons, der Gemeinde und evtl. von Dritten (ungedekte Restkosten)
- Ein zusätzlicher Betrag von CHF 100'000.00 für die Abschlussarbeiten und auch für die Instandstellung der Bauwerke. Ein allfällig verbleibendes Guthaben geht an die Gemeinde über für den Unterhalt der Meliorationswerke.
- Zur Tilgung dieser Kosten werden von den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen jährliche Teilzahlungen erhoben.



III. ALS GRUNDLAGE FÜR DIE KOSTENVERTEILUNG GELTEN FOLGENDE ELEMENTE

Art. 3 Elemente Kostenverteilung

Landwirtschaftsgebiet:

- Bonitierungswert
- Parzellenfläche
- Der Verkehrswert von Gebäuden mit speziellem Nutzen (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Maiensässhütten usw.)

Nicht beitragsberechtigt im Beizugsgebiet sind nichtlandwirtschaftliche Gebäude. Diese werden mit einem Betrag von pauschal CHF 5'000.00 belastet.

Für Wald wird eine Kombination aus Flächenwert und Bestandeswert als Basis angenommen.

Der Gemeindebeitrag für Strassenparzellen ist abgegolten mit dem Beitrag von 60% aus der öffentlichen Interessenz.

Ausserhalb des Beizugsgebietes liegende Objekte, denen ein Nutzen aus der Melioration nachzuweisen ist, und Objekte im Beizugsgebiet, die über die Bonitierung nicht genügend erfasst werden, können mit Pauschalbeiträgen belastet werden (z. B. Wohngebäude, übrige Gebäude mit speziellem Nutzen, Kraftwerke, Alpen, touristische Anlagen usw.).

Die Gewichtung dieser Kriterien fällt in den Aufgabenbereich der Schätzungskommission.

IV. PUNKTIERUNG

Art. 4 Punktierung

Für jede(n) Grundeigentümer(in) wird pro Parzelle der Nutzen aus der Melioration mit Punkten errechnet, wobei folgende Höchstpunktzahlen zur Anwendung kommen:

Strassenverhältnisse / Erschliessung	80
Grundstückform, Arrondierung	20
Besondere Vor- oder Nachteile	±20

Bei der Punktierung wird der neue Bestand dem alten gegenübergestellt.

In begründeten Fällen kann die Schätzungskommission besondere Vor- und Nachteile mit Pauschalbeiträgen verbinden.

V. GRUNDBETRAG

Art. 5 Grundbetrag

Jede(r) Grundeigentümer(in) im Beizugsgebiet der Melioration Ausbau Güterstrassen Churwalden wird mit einem Grundbetrag von Fr. 400.00 belastet.

VI. MASSGEBENDE GRUNDEIGENTÜMER(INNEN)

Art. 6 Grundeigentümer

Mit den Kostentreffnissen der einzelnen Parzellen wird belastet, wer Eigentümer(in) der Parzelle am ersten Tag der Auflage des Kostenverteilers ist. Gleichzeitig werden ihnen die geleisteten Einzahlungen gutgeschrieben (Art. 32 Abs. 2 Vollziehungsverordnung zum MelG).

Bei Handänderungen im Beizugsgebiet werden bereits entrichtete Teilzahlungen dem neuen Grundeigentümer angerechnet.

VII. BEHANDLUNG DER MASSENLANDPARZELLEN

Art. 7 Behandlung Massenlandparzellen

Die zugewiesenen Massenlandparzellen werden im Kostenverteiler analog den übrigen Parzellen belastet.



VIII. ERTRAG AUS DER ZUWEISUNG DER MASSENLANDPARZELLEN

Art. 8 Ertrag Massenlandparzellen

Der Ertrag aus der Zuweisung von Massenlandparzellen wird für die Deckung der nicht subventionierten Kosten verwendet.

IX. MITTEILUNG KOSTENTREFFNIS

Art. 9 Kostentreffnis

Mit der persönlichen Schlussrechnung wird jedem/jeder Grundeigentümer(in) sein/ihr Kostentreffnis mitgeteilt. Die bereits geleisteten Teilzahlungen der Grundeigentümer(innen) werden abgezogen, und der Restbetrag ist dann noch zu bezahlen. Sind die geleisteten Teilzahlungen höher als die Schlussrechnung, wird dem/der Grundeigentümer(in) das zu viel bezahlte Geld zinslos zurückerstattet.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom xx.xx.xxxx.

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbürgerschaft, für die Kostenverteilung des Projektes das Reglement „Grundsätze für die Kostenverteilung“ zu genehmigen.

Diskussion:

Von der Möglichkeit zur Diskussion wird kein Gebrauch gemacht.

Beschluss:

://: Mit grossem Mehr, 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen wird das Reglement „Grundsätze für die Kostenverteilung“ genehmigt.

2.5 Wahl Präsident und vier Mitglieder der Meliorationskommission

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbürgerschaft gestützt auf Art. 3 Ziff. 2 lit. a des unter Traktandum 2.3 genehmigten Meliorationsreglements, folgende Personen in die Meliorationskommission zu wählen:

Präsident der Meliorationskommission:

- Bernardo Brunold, Churwalden

Seitens der Stimmbürgerschaft werden keine weiteren Wahlvorschläge gemacht.

Beschluss:

://: Bernardo Brunold wird mit grossem Mehr, keinen Gegenstimmen und 7 Enthaltungen als Präsident der Meliorationskommission gewählt.

Mitglieder der Meliorationskommission:

- Luzius Raschein, Parpan
- Hubert Schneider, Malix
- Mario Rubitschon, Churwalden
- Niccolo Hartmann, Chur

Seitens der Stimmbürgerschaft werden keine weiteren Wahlvorschläge gemacht. Auf Anfrage der Vorsitzenden hat niemand etwas gegen eine Wahl in globo einzuwenden.

Beschluss:

://: Luzius Raschein, Hubert Schneider, Mario Rubitschon und Niccolo Hartmann werden mit grossem Mehr, keinen Gegenstimmen und 9 Enthaltungen gewählt.



2.6 Wahl zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter der Schätzungskommission

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbürgerschaft gestützt auf Art. 3 Ziff. 2 lit. b des unter Traktandum 2.3 genehmigten Meliorationsreglements, folgende Personen in die Schätzungskommission zu wählen:

Mitglieder der Schätzungskommission:

- Dr. iur. Gieri Caviezel, Chur
- Carl Brandenburger, Landquart

Seitens der Stimmbürgerschaft werden keine weiteren Wahlvorschläge gemacht. Auf Anfrage der Vorsitzenden hat niemand etwas gegen eine Wahl in globo einzuwenden.

Beschluss:

://: Dr. Gieri Caviezel und Carl Brandenburger werden einstimmig als Mitglieder der Schätzungskommission gewählt.

Stellvertretende Mitglieder der Schätzungskommission:

- Ernst Buchli, Versam
- Sebastian Patt, Calfreisen

Seitens der Stimmbürgerschaft werden keine weiteren Wahlvorschläge gemacht. Auf Anfrage der Vorsitzenden hat niemand etwas gegen eine Wahl in globo einzuwenden.

Beschluss:

://: Ernst Buchli und Sebastian Patt werden einstimmig als stellvertretende Mitglieder der Schätzungskommission gewählt.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Obmann der Schätzungskommission, Hans Krättli, Untervaz, vom zuständigen kantonalen Departement gewählt wird.

2.7 Genehmigung Bruttokredit von CHF 10.6 Mio.

Kaspar Bernet vom Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden stellt die Zuständigkeiten des Amtes im Allgemeinen und im Rahmen des vorliegenden Projektes vor. Zudem erläutert er die Zielsetzungen und Anforderungen, Massnahmen und Auswirkungen sowie die kritischen Faktoren von Meliorationen. Abschliessend stellt er den Projektlauf und die möglichen Rechtsmittel im Detail vor. Sollte der Kredit heute nicht gesprochen werden, wäre das Projekt nochmals von neuem aufzugleisen. Insbesondere erklärt er, dass Bund und Kanton - wie unter Traktandum 2.1. bereits ausgeführt - gesamthaft Beiträge in der Höhe von mindestens 65 % an die beitragsberechtigten Kosten von CHF 9.7 Mio. in Aussicht gestellt hatten.

Die Vorsitzende beantragt namens des Gemeindevorstandes, gestützt auf die nachfolgende approximative Gesamtkostenzusammenstellung, für das Meliorationsprojekt „Ausbau, Sanierung und Erweiterung Güterstrassen“ einen Gesamtkredit von CHF 10.6 Mio. zu bewilligen.

Position		ca. CHF
Baukosten		7'900'000.-
Honorare (Projekt/Bauleitung)	ca. 11 %	870'000.-
Landerwerb		55'000.-
Grenzmutation		75'000.-
Grundbuchamt		30'000.-
Unvorhergesehenes	ca. 10 %	890'000.-
Zwischentotal		9'820'000.-
MwSt. 7.7% (gerundet)		757'000.-
Total (gerundet)		10'600'000.-



Diskussion:

erkundigt sich, ob die Aufwendungen der Kommissionen in diesen Kosten enthalten sind. Die Vorsitzende und Hans Krättli bestätigen, dass diese Kosten mitberücksichtigt und beitragsberechtigt sind.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, schreitet die Vorsitzende zur Abstimmung.

Beschluss:

://: Mit grossem Mehr, 10 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen wird für das Meliorationsprojekt „Ausbau, Sanierung und Erweiterung Güterstrassen“ ein Gesamtkredit von CHF 10.6 Mio. bewilligt.

03. Orientierungen

Projekt Riesenkugelbahn

Wie bereits an der letzten Gemeindeversammlung informiert, hat die Roger Federer Foundation als Zeichen der Verbundenheit zur Region, der Gemeinde Churwalden eine Riesenkugelbahn im Wert von CHF 85'000.00 geschenkt. Die Gemeindepräsidentin kann nun der Stimmbürgerschaft eine Skizze der hierfür notwendigen Überdachung mit einer kleinen Arena am Standort Portal Churwalden präsentieren. Die approximativen Kosten betragen rund CHF 130'000.00. Die Grundeigentümer (LBB AG, Intersport AG und Bellavita AG) räumen der Gemeinde ein entschädigungsloses Baurecht ein. Es wird mit einer Inbetriebnahme im August gerechnet.

Alterszentrum Oase Churwalden

Bereits am 21. März 2016 und am 16. März 2017 wurde die Gemeindeversammlung darüber informiert, dass in Rücksprache mit den am Gemeindeverband mitbeteiligten Gemeinden Tschierschen-Praden und Albula/Alvra (für die vormalige Gemeinde Alvaschein) sowie in Absprache mit dem Vorstand des APH Lindenhof verschiedene Varianten für die zukünftige Alters- und Seniorenpflege geprüft werden. Ein Umbau des APH Lindenhof ist mittelfristig notwendig, was aber sehr viel Geld kosten würde. Man geht von Investitionskosten von CHF 13 Mio. aus, was die drei Gemeinden, die im Gemeindeverband Alters- und Pflegeheim Lindenhof vereint sind, finanziell ungebührlich stark fordern würde. Der Gemeindevorstand möchte jedoch auch in Zukunft die Alters- und Seniorenpflege in der Gemeinde anbieten. Nach Prüfung von Outsourcing-Lösungen mit zwei externen Anbietern ist nun mit der Firma Oase Holding AG die Realisierung eines modernen Alterszentrums auf der gemeindeeigenen Parzelle „Kronenwiese“ in Churwalden in Abklärung. Der für die erste Grobstudie erstellte Situationsplan wird der Versammlung vorgestellt. Die Oase Holding AG ist überzeugt, dass am Standort Kronenwiese in Churwalden, mit seinem unmittelbaren Anschluss an eine sehr attraktive Grundinfrastruktur (ÖV, Einkaufsmöglichkeiten, Arzt, Physiotherapie, Freizeitmöglichkeiten) Alterswohnungen und Pflegeheimplätze wirtschaftlich betrieben werden können. Vorgesehen ist, dass die Gemeinde der Oase Holding AG zu sehr günstigen Konditionen das Baurecht erteilt, damit diese das Alterszentrum wirtschaftlich betreiben kann. Dies würde die einzige Investition gemeindeseits darstellen. Gleichzeitig würde die Gemeinde mit der Oase Holding AG eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Deren Inhalt u.a. die Pflicht zur Führung des Heims, zur privilegierten Aufnahme von Einheimischen etc. sein würde. Die Pflegekosten würden im Übrigen gleich hoch bleiben, da diese kantonale einheitlich geregelt sind. Kanton und Gemeinden übernehmen die nicht von den Bewohnern zu finanzierenden Kosten. Der Gemeindeverband APH Lindenhof soll aufgelöst und das Vermögen liquidiert werden. Die Gemeinde Tschierschen-Praden würde voraussichtlich ihre Pflegeplätze bei der Oase einmieten. Die Gemeinde Albula/Alvra ist noch unentschlossen, hat jedoch grundsätzlich nichts gegen dieses Projekt einzuwenden. Das Projekt wird nun für die nötige Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung geplant und berechnet. Diese wird voraussichtlich im Herbst über die Erteilung des Baurechtes, über die Leistungsvereinbarung und über die Auflösung des Gemeindeverbandes befinden können.

Bushaltestelle Churwalden, Rathaus

Die Gemeindepräsidentin führt aus, dass nach der Prüfung verschiedenster Varianten nun eine konkretisierte Planung für die beidseitigen Haltestellen beim Rathaus Churwalden vorliegt. Diese wird der Stimmbürgerschaft anhand eines Situationsplanes präsentiert. Dieses Geschäft wird an einer der nächsten Gemeindeversammlungen zur Beschlussfassung unterbreitet.



Teilrevision kant. Gemeinde-/Kirchensteuergesetz (Gästeabgaben)

In der Gemeinde Churwalden liegt der Beitrag pro unbeschränkt steuerpflichtige Person mit 5.9 % unter den als wesentlich bezeichneten 10 % der Einkommens- und Vermögenssteuer an die Tourismusentwicklung. Wie bereits an der letzten Versammlung durch Grossrätin Brigitta Hitz informiert, sind daher gemäss dem teilrevidierten kant. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern ab 1. Januar 2018 auch die in unserer Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtigen Personen verpflichtet, für die selbstgenutzte Ferienliegenschaft auf Territorium der Gemeinde Churwalden Gästeabgaben zu bezahlen. Davon ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Objekte. Die Pauschalbesteuerung liegt je nach Grösse bei CHF 200.00 bis 700.00.

Für die Gesamtdestination wird zur Zeit an einer neuen Lösung gesucht, nach welcher die Gästeabgabe nicht mehr nach Übernachtungen sondern nach der Bruttogeschossfläche erhoben würde.

Nächste Gemeindeversammlungen / voraussichtliche Daten:

Donnerstag, 21. Juni (Jahresrechnung 2017)

Evtl. September

Dienstag, 4. Dezember (Budget 2019)

04. Verschiedenes und Umfrage

■■■■■ dankt im Namen der Landwirtschaft für die Unterstützung und Zustimmung zum Meliorationsprojekt „Ausbau, Sanierung und Erweiterung Güterstrasse Churwalden“.

■■■■■ erkundigt sich, ob die Überdachung der Kugelbahn beim Portal tatsächlich rund CHF 130'00.00 Kosten muss und wer darüber zu befinden hat.

Gemäss der Vorsitzenden liegt die Kompetenz für dieses Geschäft beim Gemeindevorstand. Rechtsmittel stehen im Rahmen der kommenden Bauausschreibung zur Verfügung. Sie ist überzeugt, dass sich diese Investition für die Kinder lohnen und für unsere Gemeinde eine grosse Attraktion darstellen wird. Zudem ist beim Portal, welches mit einem Architekturpreis ausgezeichnet wurde, eine ästhetisch schöne Lösung für die Überdachung mit Arena angebracht.

■■■■■ erkundigt sich über den Stand bezüglich Schaffung eines Gemeinschaftsgrabes in Malix. Gemäss Fachvorsteher Martin Schierle hat letzte Woche eine Begehung mit dem beauftragten Planer vor Ort stattgefunden. Die Umsetzung wird nun möglichst rasch erfolgen.

Auf eine entsprechende Frage der Präsidentin werden aus formeller Sicht keine Einwände gegen die Versammlungsführung erhoben.

Die Vorsitzende schliesst die Versammlung um 22.45 Uhr und lädt alle Anwesenden zum obligaten Apéro ein.

Für die Richtigkeit dieses Protokolls

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindevorsteher


Margrith Raschein


Dario Friedli